



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 21.5.2025  
COM(2025) 264 final

Empfehlung für eine  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Belgien zu beenden**

DE

DE

Empfehlung für eine  
**EMPFEHLUNG DES RATES**  
**mit dem Ziel, das übermäßige Defizit in Belgien zu beenden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden: „AEUV“), insbesondere auf Artikel 126 Absatz 7,  
auf Empfehlung der Kommission,  
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 126 AEUV haben die Mitgliedstaaten übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.
- (2) Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel gesunder öffentlicher Finanzen als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein starkes, nachhaltiges und inklusives Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, und trägt so zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung bei.
- (3) Am 30. April 2024 trat der reformierte EU-Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung in Kraft. Dieser Rahmen umfasst die Verordnung (EU) 2024/1263 vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates<sup>1</sup>. Er beinhaltet zudem die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit<sup>2</sup> und die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/85/EU über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten<sup>3</sup>.
- (4) Am 26. Juli 2024 stellte der Rat nach Artikel 126 Absatz 6 AEUV fest, dass in Belgien ein übermäßiges Defizit bestand, da das Defizitkriterium nicht erfüllt wurde.<sup>4</sup>
- (5) Nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV und Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates hat der Rat eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Empfehlung anzunehmen mit dem Ziel, das übermäßige Defizit innerhalb einer bestimmten Frist zu beenden. Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates ist dem betreffenden Mitgliedstaat in dieser Empfehlung außerdem eine Frist von höchstens sechs Monaten für die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zu setzen, die auf die Korrektur des übermäßigen Defizits abzielen. Wenn

<sup>1</sup> ABl. L, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1263/oj>.

<sup>2</sup> ABl. L 209 vom 2.8.1997, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1997/1467/2024-04-30>.

<sup>3</sup> ABl. L, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1265/oj>.

<sup>4</sup> ABl. L, 1.8.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/dec/2024/2125>

der Ernst der Lage es erfordert, kann diese Frist auf drei Monate verkürzt werden. Darüber hinaus muss der Rat in seiner Empfehlung den Mitgliedstaat ersuchen, einen Nettoausgaben-Korrekturpfad<sup>5</sup> umzusetzen, der sicherstellt, dass das gesamtstaatliche Defizit innerhalb der in der Empfehlung gesetzten Frist unter den Referenzwert von 3 % des BIP gesenkt und unter diesem Referenzwert gehalten wird. Wurde das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit auf der Grundlage des Defizitkriteriums eingeleitet, so muss für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, der Nettoausgaben-Korrekturpfad als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar sein. Nach Erwägungsgrund 23 der Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates kann die Kommission den Richtwert während eines Übergangszeitraums in den Jahren 2025, 2026 und 2027 anpassen, um so bei der Festlegung des vorgeschlagenen Korrekturpfads für die besagten Jahre den höheren Zinsausgaben Rechnung zu tragen.

- (6) Am 21. Januar 2025 hat der Rat auf Empfehlung der Kommission eine Empfehlung nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV mit dem Ziel erlassen, das übermäßige öffentliche Defizit in Belgien zu beenden<sup>6</sup>. In dieser Empfehlung stellte der Rat fest (siehe Erwägungsgrund 16), dass er, sobald der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan von Belgien übermittelt, von der Kommission bewertet und vom Rat gebilligt wurde, nach Artikel 126 Absatz 7 AEUV auf Empfehlung der Kommission einen neuen Nettoausgaben-Korrekturpfad empfehlen könnte. Die vorliegende Empfehlung beinhaltet einen neuen Nettoausgaben-Korrekturpfad sowie die Billigung des mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plans Belgiens durch den Rat. Mit dem neuen Nettoausgaben-Korrekturpfad wird der haushaltspolitische Anpassungszeitraum von 4 auf 7 Jahre verlängert.
- (7) Das reale BIP Belgiens wuchs 2024 um 1,0 %, was hauptsächlich auf den robusten privaten Verbrauch zurückzuführen war. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission wird die Wirtschaft im Jahr 2025 um 0,8 % wachsen, und zwar unter dem Einfluss eines positiven Beitrags der Inlandsnachfrage, während die Nettoausfuhren einen negativen Beitrag leisten dürften. Für 2026 wird ein Anstieg des realen BIP um 0,9 % erwartet, wiederum bedingt durch die Inlandsnachfrage und eine Verbesserung des – wenn auch nach wie vor negativen – Beitrags der Nettoausfuhren. Die Arbeitslosenquote soll der Prognose zufolge 2025 bei 6,1 % und 2026 bei 5,8 % liegen. Die Inflation wird den Prognosen zufolge von 4,3 % im Jahr 2024 auf 2,8 % im Jahr 2025 und weiter auf 1,8 % im Jahr 2026 zurückgehen.
- (8) Den von Eurostat am 22. April 2025<sup>7</sup> bereitgestellten Daten zufolge belief sich das gesamtstaatliche Defizit Belgiens im Jahr 2024 auf 4,5 % des BIP, und den am 16. April 2025 vorgelegten Daten zufolge liegt das geplante gesamtstaatliche Defizit für 2025 bei 5,2 % des BIP. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen

<sup>5</sup> Nach Artikel 2 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2024/1263 bezeichnet der Ausdruck „Nettoausgaben“ die Staatsausgaben, diskretionäre einnahmeseitige Maßnahmen, Ausgaben für Programme der Union, die vollständig durch Einnahmen aus den Unionsfonds ausgeglichen werden, nationale Ausgaben für die Kofinanzierung von Programmen, die von der Union finanziert werden, konjunkturelle Komponenten der Ausgaben für Leistungen bei Arbeitslosigkeit und einmalige und sonstige befristete Maßnahmen.

<sup>6</sup> Alle Dokumente zum Defizitverfahren Belgiens sind zu finden unter [https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/belgium\\_en](https://economy-finance.ec.europa.eu/economic-and-fiscal-governance/stability-and-growth-pact/corrective-arm-excessive-deficit-procedure/excessive-deficit-procedures-overview/belgium_en)

<sup>7</sup> Eurostat-Euroindikatoren vom 22. April 2025. Siehe: <https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-euro-indicators/w/2-22042025-ap>

Kommission wird das gesamtstaatliche Defizit 2025 bei 5,4 % des BIP und 2026 bei 5,5 % des BIP und damit in beiden Jahren über dem Referenzwert liegen. Das strukturelle Defizit soll 2025 bei 4,8 % des BIP liegen und 2026 auf 4,7 % zurückgehen.

- (9) Der gesamtstaatliche Schuldenstand belief sich Ende 2024 auf 104,7 % des BIP. Laut der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission soll er sich bis Ende 2025 auf 107,1 % des BIP und bis Ende 2026 auf 109,8 % erhöhen und damit weiterhin über dem Referenzwert von 60 % des BIP liegen.
- (10) Am 18. März 2025 übermittelte Belgien seinen ersten nationalen mittelfristigen strukturellen finanzpolitischen Plan nach Maßgabe von Artikel 11 und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2024/1263. Der Plan erstreckt sich auf den Zeitraum 2025 bis 2029 und sieht eine Haushaltsanpassung über sieben Jahre vor. In der Empfehlung der Kommission vom 21. Mai 2025 für eine Empfehlung des Rates, in der der nationale mittelfristige strukturelle finanzpolitische Plan Belgiens für die Jahre 2025 bis 2029 und die in diesem Plan vorgesehenen Reform- und Investitionszusagen, die einer Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen, gebilligt werden, wird ein Nettoausgabenpfad empfohlen, der alle notwendigen Anforderungen an einen Korrekturpfad erfüllt und daher als Nettoausgaben-Korrekturpfad im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit empfohlen werden sollte. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad ist für die Jahre, in denen das gesamtstaatliche Defizit den Referenzwert voraussichtlich überschreiten wird, als Richtwert mit einer jährlichen strukturellen Mindestanpassung von wenigstens 0,5 % des BIP vereinbar, was den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 entspricht. Der Nettoausgaben-Korrekturpfad im Jahr 2025 impliziert zwar eine strukturelle Anpassung von 0,25 % des BIP, da die späte Bildung der Regierung die Umsetzung weiterer Maßnahmen verzögert hat, doch wird dies in den Folgejahren durch eine Anpassung von mehr als 0,5 % des BIP ausgeglichen.
- (11) Ausgehend vom Nettoausgabenpfad, der die einzige operative Größe für die Überwachung der Einhaltung darstellt und in der vorliegenden Empfehlung und in der Empfehlung des Rates zur Billigung des Plans Belgiens festgelegt ist, und ausgehend vom Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und von der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte das gesamtstaatliche Defizit von 5,4 % des BIP im Jahr 2025 auf 2,9 % im Jahr 2030 zurückgehen. In seinem Plan erwartet Belgien auf der Grundlage der darin dargelegten Annahmen, dass das Defizit früher, und zwar im Jahr 2029 unter den Referenzwert von 3 % sinken wird.
- (12) Ausgehend von dem Nettoausgaben-Korrekturpfad in der vorliegenden Empfehlung, dem Rahmen der Europäischen Kommission für die mittelfristige Projektion des öffentlichen Schuldenstands und der Frühjahrsprognose 2025 der Europäischen Kommission dürfte sich der gesamtstaatliche Schuldenstand von 104,7 % des BIP Ende 2024 auf 109,6 % im Jahr 2029 erhöhen.
- (13) Durch Umsetzung des empfohlenen Nettoausgabenpfads sollte eine dauerhafte Korrektur des übermäßigen Defizits sichergestellt werden, während konkrete Maßnahmen darauf abstellen sollten, die Qualität und Zusammensetzung der öffentlichen Finanzen zu verbessern, die Investitionen zu erhalten und das Wachstumspotenzial der Wirtschaft zu stärken. Finanzpolitische und gesamtwirtschaftliche Reformen (insbesondere auch die in Anhang II der Empfehlung der Kommission vom 21. Mai 2025 für eine Empfehlung des Rates zur Billigung des

mittelfristigen Plans Belgiens genannten Reformen, die der Verlängerung des Anpassungszeitraums zugrunde liegen) sollten das Wachstums- und Resilienzpotenzial der Wirtschaft nachhaltig verbessern und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unterstützen.

- (14) Nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 wird ein Beschluss des Rates zur Einstellung des Defizitverfahrens nach Artikel 126 Absatz 12 AEUV nur dann gefasst, wenn das Defizit unter den Referenzwert gesenkt wurde und den Prognosen der Kommission zufolge im laufenden und kommenden Jahr auf diesem Stand bleiben dürfte —

EMPFIEHLT,

1. Belgien sollte sicherstellen, dass die nominale Wachstumsrate der Nettoausgaben die in Anhang I festgelegten Höchstwerte nicht überschreitet.
2. Belgien sollte das übermäßige Defizit somit bis 2029 beenden.
3. Der Rat setzt Belgien eine Frist bis zum 15. Oktober 2025 mit der Maßgabe, wirksame Maßnahmen zu ergreifen und die erforderlichen Maßnahmen zusammen mit seiner Übersicht über die Haushaltsplanung 2026, die der Kommission nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 473/2013 zu übermitteln ist, vorzulegen. Anschließend sollte Belgien im Rahmen seines jährlichen Fortschrittsberichts und seiner Übersicht über die Haushaltsplanung mindestens alle sechs Monate über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung berichten, bis das übermäßige Defizit korrigiert ist.

Diese Empfehlung ist an Belgien gerichtet.

**ANHANG I**  
Maximales Wachstum der Nettoausgaben  
(jährliche und kumulierte Wachstumsraten, nominal)  
Belgien

Jahr		2025	2026	2027	2028	2029
Wachstumsraten	Jährlich	3,6	2,5	2,5	2,1	2,1
	Kumuliert (*)	3,6	6,1	8,8	11,1	13,4

(\*) Kumulierte Wachstumsraten bezogen auf das Basisjahr 2024.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*